VERORDNUNG (EWG) Nr. 875/72 DER KOMMISSION

vom 27. April 1972

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 315/72 und (EWG) Nr. 721/72 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sind Zollsenkungen für Einfuhren bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ab.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2634/71 der Kommission vom 10. Dezember 1971 (2) wurde der Referenzpreis für Süßorangen für die Zeit vom 1. Dezember 1971 bis einschließlich 30. April 1972 festgesetzt. Außerhalb dieses Zeitraums finden die Bestimmungen von Absatz 2 bis 5 des Artikels 7 des Anhangs I des Abkommens keine Anwendung. Die Verordnung (EWG) Nr. 315/72 der Kommission vom 11. Februar 1972 (3) und die Verordnung (EWG) Nr. 721/72 der Kommission vom 10. April 1972 (4), zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien, sind daher am 1. Mai 1972 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 315/72 und (EWG) Nr. 721/72 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) **ABl. Nr.** L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 272 vom 11. 12. 1971, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1972, S. 86.
(4) ABl. Nr L 85 vom 11. 4. 1972, S. 7.